- 37. Der achtzigste theil soll als zinsen bezahlt werden für jeden monat, wenn ein pfand gegeben ist: sonst nach 120m. 183 der reihe der kasten zwei, drei, vier, und fünf vom hundert 1).
- 38. Leute welche in wälder gehen sollen zehn und seefahrer zwanzig vom hundert bezahlen, oder alle an leute 10 Mn. 8, aller klassen die von ihnen festgesetzten zinsen 1).
- 39. Von vieh und weibern sollen ihre abkömmlinge die zinsen sein, flüssigkeit soll höchstens auf das achtfache anwachsen, kleider, getreide und gold auf das vier- drei- und ^{1) Mn. 8}, zweifache ¹).
- 40. Wer eine anerkannte schuld eintreibt, soll nicht vom könige getadelt werden; wenn der, von dem sie eingetrieben wird, zum könige geht, soll er bestraft und ge
 1) Mn. 8, zwungen werden, das geld zu bezahlen 1).
 - 41. Der schuldner soll gezwungen werden, die gläubiger zu bezahlen in der reihe wie er von ihnen geld empfangen hat, aber so dass er zuerst einen Brähmańa bezahlt und nach diesem den könig.
- 42. Der könig soll den schuldner zwingen von dem eingetriebenen gelde ihm zehn vom hundert zu zahlen, und der gläubiger welcher sein geld wieder empfangen, soll ihm ^{1) Mn. 8}, fünf vom hundert bezahlen ¹).
- 43. Einen mann aus niederer kaste, der unvermögend ist, kann man zwingen für eine schuld zu arbeiten, ein Brähmana aber welcher arm ist, soll es allmälig bezahlen

 1) Mn. 8, im verhältniss zu seinem erwerbe 1).
 177. 9. 229.
 - 44. Wenn jemand geborgtes geld welches ihm zurückgegeben wird, nicht annimmt, so soll dasselbe einem unparteiischen übergeben werden, und wird von da an nicht weiter verzinst.